

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 28.

Ausgegeben zu Allenstein, am 12. Juli 1913.

1913.

## Inhalt:

Inhalt der Nr. 36 und 39 des Reichsgesetzblatts.  
**Bekanntmachung des Reichskanzlers.**  
 Nr. 363. Aenderung d. Telegraphenordnung v. 16. Juni 1904.  
**Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**  
 Nr. 364. Reineinkommen der gesamten preussischen Staatseisenbahnen.  
**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.**  
 Nr. 365. Ausführung des Versicherungsgesetzes f. Angestellte.  
 Nr. 366. Gesetz über das Telegraphenwesen.  
 Nr. 367. Polizeiverordnung über das Meldewesen.  
 Nr. 368. Polizeiverordnung über den Verkauf von Speiseeis und kalten Getränken.  
 Nr. 369. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.  
 Nr. 370. Markt- und Ladenpreise für den Monat Juni.

Nr. 371. Durchschnitts-Furagepreise für den Monat Juni.  
 Nr. 372. Errichtung einer neuen Apotheke in Kallinowen.  
 Nr. 373. Genehmigung einer Lotterie für Pferdezücht und Pferderennen in Breslau.  
 Nr. 374. Genehmigung einer Lotterie für Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg.  
**Bekanntmachungen anderer Regierungen.**  
 Nr. 375. Auslos. der Hannov. Staatsschuldverschreibungen.  
**Bekanntmachungen anderer Behörden.**  
 Nr. 376 bis 379. Eröffnung einer Telegraphenanstalt.  
 Nr. 380. Ferien des Bezirksausschusses.  
 Nr. 381. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.  
 Nr. 382. Kommunalbezirksveränderung i. Landkr. Allenstein.  
 Nr. 383. Desgl. im Kreise Osterode.  
**Personalmachrichten.**

Die Nummer 36 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 4233 eine Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung, vom 21. Juni 1913, und unter Nr. 4234 eine Verordnung für Geschäftsgang und Verfahren des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung, vom 21. Juni 1913. Die Nummer 39 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 4239 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 21. Juni 1913.

### Bekanntmachung des Reichskanzlers.

#### 363. Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 6 unter f) 1) ist hinter „erscheinen“, einzuschalten:

c) bei Funkentelegrammen auch der Name des Schiffes, wenn er so geschrieben ist, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,

2. Im § 15 ist der Text unter II zu ersetzen durch:

II. Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten

a) bei Semaphortelegrammen:

1. den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes mit Angabe der Ratio-

nalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem Internationalen Signalbuche,

3. den Namen der Semaphorstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist;
  - b) bei Funkentelegrammen:
    1. den Namen oder die Stellung des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
    2. den Namen des Schiffes, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,
    3. den Namen der Küstenstation, wie er in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen steht.

Der Name des Schiffes kann jedoch auf Gefahr des Absenders durch eine Angabe über die vom Schiffe befahrene Strecke ersetzt werden, die nach Abgangs- und Bestimmungshafen oder durch einen anderen gleichwertigen Vermerk ausgedrückt wird.

3. Im § 15 unter IV ist hinter „Ursprungsanstalt“ einzuschalten:
  - oder der Ursprungsbordstation.

Hinter „beförderthat“ ist statt des Kommas ein Semikolon zu setzen und der folgende Text von „sonst“ bis „Semaphorstation“ zu ersetzen durch:

die Meldung kann bei Funkentelegrammen auch über eine andere Küstenstation desselben Landes oder eines Nachbarlandes, bei Semaphortelegrammen über eine beliebige Semaphorstation befördert werden.



4. Im § 15 ist der Text unter V zu ersetzen durch:

V. Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bei Semaphortelegrammen nicht bis zum Morgen des 29. Tages und bei Funkentelegrammen nicht bis zum Morgen des 8. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon der Ursprungsanstalt Nachricht, die den Absender sogleich verständigt.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, weitere 30 Tage und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, weitere 9 Tage zur Uebermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, am Ende des 30. Tages und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, am Ende des 9. Tages (den Tag der Aufgabe nicht miteingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen konnte, so benachrichtigt sie unverzüglich die Ursprungsanstalt, die den Absender sogleich von der Nichtbeförderung des Telegramms verständigt. Dieser kann, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, durch gebührenpflichtige Dienstnotiz ersuchen, das Funkentelegramm bei der nächsten Vorbeifahrt des Schiffes zu übermitteln.

5. Im § 15 unter VI, erste Zeile, ist statt „Seetelegramme“ zu setzen:

Semaphortelegramme.

Die Angaben unter a) sind zu ersetzen durch:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort von Schiffen in See,

Hinter h) ist in neuer Zeile einzuschalten:

Als Funkentelegramme sind zugelassen:

a) Funkentelegramme mit vorausbezahlter Antwort. Diese Funkentelegramme tragen vor der Adresse die Angabe „Antwort bezahlt“ oder „R. P.“, der ein Vermerk über den für die Antwort vorausbezahlten Betrag hinzuzufügen ist, z. B. „Antwort bezahlt 5,50 M.“ oder „R. P. 5,50 M.“. Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Funkentelegramm an eine beliebige Bestimmung bei der Bordstation aufzugeben, die den Schein ausgestellt hat,

b) Funkentelegramme mit Vergleichen,

c) durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme,

d) durch die Post zu bestellende Funkentelegramme,

e) zu vervielfältigende Funkentelegramme,

f) Funkentelegramme mit Empfangsanzeige, aber nur, wenn es sich um die Bekanntgabe des Tages und der Stunde handelt, zu welcher die Küstenstation der Bordstation das für diese bestimmte Telegramm übermittelt hat,

g) gebührenpflichtige Dienstnotizen mit Ausnahme derjenigen, die eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen. Dagegen sind alle Arten von Dienstnotizen zugelassen, soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes handelt,

h) dringende Funkentelegramme, aber nur, wenn die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes in Frage kommt.

6. Im § 15 unter VII ist „Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Bordstationen“ zu ersetzen durch:

Semaphortelegramme bei den Semaphorstationen, der nach einem Schiffe gerichteten Funkentelegramme bei den Küstenstationen und der von einem Schiffe herrührenden Funkentelegramme bei den Bordstationen.

7. Im § 15 unter VIII ist hinter „Bordgebühr“ in Zeile 6 statt des Punktes ein Komma zu setzen und alsdann einzuschalten:

3. gegebenenfalls die Durchgangsgebühren der vermittelnden Küsten- oder Bordstationen und die Gebühren für die vom Absender verlangten besonderen Dienstleistungen.

Die Angabe „800 km“ in dem mit „Das Nähere“ beginnenden Abs. ist zu ersetzen durch 400 Seemeilen.

Der mit „Im Verkehr“ beginnende Abs. erhält folgende Fassung:

Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

8. Im § 15 unter XIV ist die Zahl „12“ zu ersetzen durch: 15.

9. Im § 17 unter II e) sind die Wörter „für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und“ zu streichen.

10. Im § 24 unter III ist das Wort „Zusatzabkommen“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

### Bekanntmachungen der kgl. Ministerien.

**364.** Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1913 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preussischen Staatsbahnen auf den Betrag von 425 180 946 M. hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach



dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 386 886 277 Mark.

Berlin, den 1. Juli 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
von Breitenbach.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
des Königlichen Regierungspräsidenten usw.**

**365.** In Ergänzung meines Erlasses vom 4. Februar dieses Jahres — I A I a 447/III 1161 — bestimme ich auf Grund des § 51 Nr. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911, daß auch die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen, die von öffentlich-rechtlichen Unternehmern unterhalten werden oder staatliche Beihilfen empfangen, als staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne der angeführten Vorschrift gelten.

Ich ersuche, diesen Erlaß in den Regierungs-Amtsblättern zu veröffentlichen. Die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen sind durch Vermittelung ihrer Unternehmer besonders zu benachrichtigen.

Berlin W 9, den 21. Juni 1913.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
F. N.: Schroeter.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 4. Februar d. Js. — I A I a 447/III 1161 — in Stück 8 des Amtsblatts für 1913 Seite 43 Nr. 94 abgedruckt ist.  
Allenstein, den 1. Juli 1913.

I. V. 647. Der Regierungs-Präsident.

**366.** Auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (R. G. Bl. S. 467) und der Novelle vom 7. März 1908 (R. G. Bl. S. 79) weise ich hiermit besonders hin:

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 3. Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;

3. Telegraphenanlagen  
a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,  
b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn

diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 11. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

pp.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 6. April 1892.

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 467) wird dahin geändert:

1. Der § 3 erhält folgenden Abf. 2:

Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

2. Hinter § 3 werden folgende Vorschriften eingeschaltet.

§ 3a. Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschifffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeuges bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 3b. Der Reichskanzler trifft die Anordnungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschifffahrt, welche sich in deutschen Hochgewässern aufhalten.

3. Der § 7 erhält folgenden Abf. 2:

Die Vorschrift des Abf. 1 Satz 1 findet auf Anlagen der im § 3 Abf. 2 bezeichneten Art erst vom 1. Juli 1913 ab Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.  
Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Allenstein, den 1. Juli 1913.

I. B. a. 1357. Der Regierungs-Präsident.



**367. Polizeiverordnung über das Melbewesen.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Allenstein folgendes verordnet:

**A. Meldungen bei Zuzügen von auswärts.**

§ 1. Wer an einem Orte seinen Wohnsitz nimmt, hat sich und seine Familienangehörigen unter Angabe des bisherigen Wohnsitzes innerhalb sechs Tagen anzumelden, auf Erfordern der Meldebehörde über seine und seiner Familienangehörigen persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben und, falls er von einem Orte zuzieht, an dem die Abmeldepflicht besteht, den von der Behörde dieses Ortes ausgestellten Meldechein vorzulegen.

§ 2. Wer sich vorübergehend an einem Orte länger als fünf Tage aufhält, hat sich am sechsten Tage unter Angabe seines ständigen Wohnsitzes anzumelden und auf Erfordern der Meldebehörde über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

**2. Meldungen bei Abzügen nach auswärts.**

§ 3. Wer seinen Wohnsitz aufgibt, hat sich und seine Familienangehörigen beim Abzug oder spätestens sechs Tage nach dem Abzuge abzumelden und hierbei anzugeben, nach welchem Ort er zu ziehen beabsichtigt.

§ 4. Wer bei vorübergehendem Aufenthalt an einem Orte gemäß § 2 zur Anmeldung gekommen ist, hat sich beim Verlassen oder spätestens sechs Tage nach dem Verlassen des Aufenthaltsortes abzumelden.

**3. Meldungen von Umzügen innerhalb des Wohnortes.**

§ 5. Wer in Ortschaften mit mehr als 2000 Seelen seine Wohnung wechselt, hat dies innerhalb sechs Tagen nach erfolgtem Wohnungswechsel der Meldebehörde anzuzeigen und hierbei anzugeben, welche Personen an dem Umzuge teilgenommen haben.

**4. Meldepflicht der Hausbesitzer, Aftervermieter usw.**

§ 6. Neben den an-, ab- und umziehenden Personen selbst sind die Hausbesitzer, Aftervermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaften und alle sonstigen Wohnungsgeber zur Erstattung der in den §§ 1—5 vorgeschriebenen Meldungen verpflichtet.

**5. Meldebehörden.**

§ 7. Sämtliche Meldungen sind in den Städten bei der Polizeiverwaltung, falls ein besonderes Einwohner-Meldeamt besteht, bei diesem, auf dem Lande bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher zu erstatten.

Ueber jede Meldung wird von der Meldebehörde auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt.

**6. Form der Meldung.**

§ 8. Die Meldungen sind persönlich oder schriftlich zu erstatten.

In Ortschaften, in denen bestimmte Muster für die Meldungen eingeführt sind, haben die Meldungen

ausschließlich nach diesen Mustern durch Ausfüllung der vorgesehenen Spalten zu erfolgen.

**7. Meldungen in Gastwirtschaften, Herbergen usw.**

§ 9. Die Inhaber von Gastwirtschaften, Herbergen, Pensionaten sowie alle diejenigen Personen, die gewerbmäßig Reisende beherbergen, haben ein Fremdenbuch zu führen, das folgende Spalten enthalten muß: 1. Laufende Nummer, 2. Vor- und Zuname, 3. Stand oder Gewerbe, 4. Staatsangehörigkeit, 5. Wohnort, 6. Tag der Ankunft, 7. Tag der Abreise.

Die Ausfüllung der Spalten 1—6 hat alsbald nach Ankunft der aufgenommenen Personen zu erfolgen.

Das Fremdenbuch muß mit Blätter- und Seitenzahl versehen und von der zuständigen Ortspolizeibehörde abgestempelt sein. Das Fremdenbuch ist ständig in Ordnung zu halten und jederzeit auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Der Ortspolizeibehörde ist täglich bis 12 Uhr vormittags eine Abschrift der in den letzten 24 Stunden im Fremdenbuch bewirkten Eintragungen einzureichen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Gastwirte usw. von dieser Verpflichtung widerruflich befreien.

**8. Strafbestimmungen.**

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe bestraft.

**9. Geltungsbeginn.**

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1913 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt verlieren die Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten in Königsberg vom 23. Juli 1904 (N.-Bl. S. 418) und in Gumbinnen vom 3. September 1904 (N.-Bl. S. 337) für den Regierungsbezirk Allenstein ihre Geltung.

Ferner werden alle Orts- und Kreispolizeiverordnungen, die den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, aufgehoben.

Die besonderen Meldevorschriften für Ausländer werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Alenstein, den 1. Juli 1913.

I. Ba. 1366. Der Regierungspräsident.

J. B.: J a c h m a n n.

**368. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein folgendes verordnet:

§ 1. Speiseeis und kalte Getränke, z. B. Bier, Limonade, Selters- und andere Mineralwässer, dürfen



auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und auf solchen Privatwegen usw., auf denen tatsächlich ein allgemeiner Verkehr stattfindet, an Kinder unter 14 Jahren nicht verkauft werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1913 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden alle Orts-Polizeiverordnungen, die diesen Gegenstand regeln, außer Kraft gesetzt.

Allenstein, den 1. Juli 1913.

I. Ba. 1228. Der Regierungspräsident.

J. B.: J a c h m a n n.

**369. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

In Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung betr. Maßregeln gegen die Rinderpest vom 8. März 1909 (Sonderbeilage zu Stück 15 des Amtsblattes) ordne ich folgendes an:

§ 1. Die Worte in § 2 Ziffer 3 der Anordnung „in Säcke verpackte Lumpen“ werden ersetzt durch die Worte „in Säcke verpackte oder in Ballen festgepreßte und mit Bandeisen, Draht, Stricken oder dergl. umschnürte Lumpen“.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 2. Juli 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. J a c h m a n n.

**370. Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Allenstein im Monat Juni 1913. I. A. Getreide.**

Nr.	Benennung der Markttorte	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an															
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer												
		Es kosten je 100 Kilogramm												in Gewichtsmengen von je 100 Kilogramm															
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S										
1	Allenstein	22	—	20	50	19	—	16	—	15	75	15	50	16	—	15	29	14	57	17	—	16	50	16	—	69	344	52	285
2	Johannisburg	19	50	18	25	15	50	16	—	15	75	15	50	16	—	15	29	14	57	18	—	17	—	16	—	—	—	—	—
3	Löben	19	50	18	75	17	90	16	25	15	25	14	65	15	75	14	75	14	35	18	25	17	15	15	75	—	—	—	—
4	Lyd	20	50	18	50	15	50	15	90	15	65	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	15	60	15	10	14	50	—	—
5	Osterode	19	95	19	65	19	35	15	95	15	65	15	35	14	20	13	90	13	60	15	95	15	65	15	35	—	—	—	—
Summa		101	45	95	65	87	25	80	10	78	05	75	50	61	95	59	23	57	09	84	80	81	40	77	60	—	—	—	—
Durchschnitt		20	29	19	13	17	45	16	02	15	61	15	10	15	49	14	81	14	27	16	96	16	28	15	52	—	—	—	—

**I. B. Uebrige Marktwaren.**

Nr.	Benennung der Markttorte	Hülserfrüchte				Eß-Kartoffeln	Stroh		Heu	Fleisch			Geräucherter Speck (viel.)	Eß-Butter	Eier																
		Erbf. (gelbe) & Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linjen	Nicht-Krumm-		Krumm-	Rind- im Kleinhdl. von d. Keule		vom Bauch	Schweine	Kalb-				Spannel-															
		Es kosten je 100 Kilogramm								Es kostet je ein Kilogramm					1 Schock 50 Eiler																
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S														
1	Allenstein	23	—	29	50	28	50	7	54	4	50	3	50	6	75	1	75	1	55	1	57	1	59	1	63	2	20	2	04	3	65
2	Arns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	1	80	1	78	1	70	1	70	2	40	2	80	5	40
3	Bischofsburg	20	—	21	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	40	1	80	1	60	1	60	2	20	2	40	4	20
4	Johannisburg	23	—	37	—	—	—	8	01	5	03	—	—	7	50	1	50	1	30	1	62	1	40	1	30	2	30	2	81	4	20
5	Löben	—	—	—	—	—	—	5	90	4	90	4	—	4	70	1	80	1	60	1	50	1	66	1	51	2	10	2	10	3	—
6	Lyd	18	—	26	—	23	—	6	40	5	25	4	50	5	70	1	65	1	55	1	40	1	50	1	50	1	90	2	35	4	20
7	Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	6	28	—	—	—	—	—	—	1	75	1	55	1	43	1	32	1	51	2	10	1	90	3	60
8	Osterode	27	50	29	50	—	—	7	38	4	50	—	—	6	40	1	85	1	50	1	50	1	48	1	50	2	40	2	35	6	—
9	Sensburg	25	—	32	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	60	1	55	1	52	1	56	2	—	2	—	4	20
10	Soldau	24	—	32	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	49	1	56	1	56	2	20	2	—	3	60
Summa		160	50	207	—	51	50	63	51	24	18	12	—	31	05	17	70	15	25	15	64	15	33	15	37	21	80	22	75	42	05
Durchschnitt		22	93	29	57	25	75	7	06	4	84	4	—	6	21	1	77	1	53	1	56	1	53	1	54	2	18	2	28	4	21



II. **Ladenpreise** an einem der letzten Tage des Monats Juni 1913.

Nr.	Benennung der Markttorte	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengröße	Hafergröße	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee (gebrannt)	Speisefalz	Schweineischmalz (hieftiges)	Sadenmüdeln	Sago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Metersbutter	
		Weizen	Roggen	Graupe	Größe										100 kg	1 kg				
		M	S	M	S															M
		Es kosten je 1 Kilogramm																		
1	Allenstein	30	27	35	29	48	43	48	65	3 60	20	2 20	100	100	46	—	140	—	—	2 60
2	Arns	38	31	54	38	50	50	—	50	3 75	20	2 —	100	—	—	60	—	—	—	—
3	Bischofsburg	32	26	30	28	50	40	—	50	3 50	20	2 —	90	90	48	50	80	—	—	3 —
4	Johannisburg	34	30	45	30	50	50	50	50	3 90	20	1 90	100	100	65	58	130	—	—	—
5	Lözen	35	33	—	—	55	60	—	65	3 20	20	—	100	—	—	65	—	—	—	—
6	Lhf	35	25	50	35	50	45	60	48	3 50	20	2 —	85	80	56	58	80	—	—	—
7	Ortelsburg	30	24	45	33	55	55	65	57	3 80	20	1 90	85	80	70	55	110	—	—	2 80
8	Osterode	34	28	40	30	50	50	50	40	3 —	20	2 40	80	80	46	60	70	—	—	2 80
9	Sensburg	34	29	45	30	50	50	50	50	3 90	20	2 —	75	100	50	50	110	—	—	2 60
10	Soldau	32	26	32	40	50	50	52	40	3 20	20	2 —	80	—	48	54	100	—	—	2 60
	Summe	334	279	376	293	508	493	375	515	35 35	200	18 40	895	630	429	510	820	—	—	16 40
	Durchschnitt	33	28	42	33	51	49	54	52	3 54	20	2 04	90	90	54	57	103	—	—	2 73

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen Allenstein, den 7. Juli 1913. I. E. 209. Der Regierungs-Präsident.

**371. Nachweisung**

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarktorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat Juni 1913 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

Nr.	Im Lieferungsverband	Normal-Markttort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Aufschl.					
			Hafer	Heu	Stroh	M	S	
	Kreis:							
1	Allenstein	Allenstein	17 85	7 09	4 73			
2	Johannisb.	Johannisb.	18 90	7 88	5 28			
3	Lözen	Lözen	19 16	4 94	5 15			
4	Lhf	Lhf	16 38	5 99	5 51			
5	Reidenburg	Allenstein	17 85	7 09	4 73			
6	Ortelsburg	Allenstein	17 85	7 09	4 73			
7	Osterode	Osterode	16 75	6 72	4 73			
8	Rössel	Allenstein	17 85	7 09	4 73			
9	Sensburg	Lözen	19 16	4 94	5 15			

Allenstein, den 7. Juli 1913.  
I. E. 210. Der Regierungs-Präsident.  
**372.** Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in **Kallinowen**, Kreis Lhf, eine Apothekenkonzession neu verliehen werden, nachdem der bisherige Inhaber eine andere Konzession erhalten hat.

Die vorhandene Einrichtung ist zu übernehmen.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch **schriftlich** bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gehaltene Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende



Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1905 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Allenstein, den 4. Juli 1913.

I. M. 947. Der Regierungs-Präsident.

J. B.: J a c h m a n n.

**373.** Dem Schlesischen Verein für Pferdezücht und Pferderennen in Breslau ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1914 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 5. Juli 1913.

I. O. c. 320. Der Regierungs-Präsident.

**374.** Dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg ist die Erlaubnis erteilt worden, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Silber- und Wirtschaftsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 2. Juli 1913.

I. O. c. 324. Der Regierungs-Präsident.

**375.** Bei der am 11. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1913 sind die folgenden Nummern gezogen worden: Nr. 88, 379, 403, 434, 467, 474, 511, 652 über je 1000 Tlr. Gold und Nr. 773, 890, 975, 998, 1058, 1294, 1441, 1496, 1585, 1591, 1629,

1878, über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1914 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen laufen auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen etc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1914 fälligen Zinsscheinen (Reihe IX Nr. 7—10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse 1 in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und Zins-scheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteil der Gläubiger außer Verziehung.

Hannover, den 11. Juni 1913.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung Meyer.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**376.** In Kapatten, Kreis Osterode (Ostpr.), wird am 7. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 3. Juli 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**377.** In Klein Giffing, Kreis Osterode (Ostpr.), wird am 5. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 3. Juli 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**378.** In Nagladden, Landkreis Allenstein, wird am 8. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 3. Juli 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**379.** In Försterei Finsterdamerau, Kreis Dr. telsburg, wird am 11. eine Telegraphenanstalt mit



öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 7. Juli 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**380.** In der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. finden keine Sitzungen des Bezirksausschusses statt. Nur in schleunigen Sachen werden ausnahmsweise Termine zur mündlichen Verhandlung abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Allenstein, den 1. Juli 1913.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

J. B.: Loeber.

**381.**

Prüfung

für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Allenstein gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Allenstein, den 6. Juli 1913.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

**382.** Kommunalbezirksveränderung im Landkreis Allenstein.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 3. Juni d. J. sind die in der Gemarkung Bergfriede belegenen, kommunalrechtlich zu Posorten gehörigen Flächen, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 92/80, 81 und 82 in Größe von 8,92,06 Hektar sowie der angrenzende Teil der Alle Parzelle 83 Kartenblatt 1 von dem Gutsbezirk Posorten abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Gr. Buchwalde vereinigt worden.

Allenstein, den 1. Juli 1913.

Der Landrat.

**383.** Beschluß. Auf den Antrag der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Allenstein vom 19. November 1912 — J.-Nr. III A 4/6328 — hat der Kreis Ausschuß in seiner heutigen Sitzung auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

1. Die bisher dem königl. Preussischen

Staat, Domänenverwaltung, jetzt der Forstverwaltung gehörigen im Gutsbezirk Gr. und Kl. Kirsteinsdorf gelegenen Wiesenflächen: Kartenblatt 1 Parzellen-Nr. 75/28 und 76/28 Kartenblatt 2 Parzellen-Nr. 177/77 in einer Gesamtgröße von 4,28,79 Hektar mit 8,40 Tlr. Reinertrag und 2,41 M. Grundsteuer von dem Gutsbezirk Gr. und Kl. Kirsteinsdorf abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Jablonken zu vereinigen.

2. Die bisher dem königl. Preuss. Staat, Forstverwaltung, jetzt der Domänenverwaltung gehörigen im Forstgutsbezirk Jablonken gelegenen Flächen: Artikel 2 Parzellen-Nr. 199/65, 217/79 halb, 187/81, 231/81, 232/82 usw., 189/83, 190/84, 85, 191/86, 192/87, Artikel 3 Parzellen-Nr. 138/108, 141/110, 144/114, 145/114, 147/115, 137/122, 139/123, Artikel 2 Parzellen-Nr. 296/86 in einer Gesamtgröße von 108,15,15 Hektar mit 150,00 Tlr. Reinertrag von dem Forstgutsbezirk Jablonken abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Gr. und Kl. Kirsteinsdorf zu vereinigen.

Osterode, den 2. Mai 1913.

(L. S.)

Der Kreis Ausschuß  
des Kreises Osterode Ostpr.  
Adamek, Rose, Kern.

Personalnachrichten.

Den Rechtsanwälten und Notaren Siehr in Jamberburg und Kuhn in Seeburg ist der Charakter als Justizrat verliehen. Dem Gefängnisinspektor Alfred Fiebach in Pr. Holland ist der Titel als Oberinspektor beigelegt.

Dem Kanzleiinspektor, Kanzleisekretär Schimmelpfennig in Königsberg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das königlich Preussische Verdienstkreuz in Silber verliehen worden.

Der Amtsgerichtsekretär Salewski in Willenberg ist als Landgerichtsekretär an das Landgericht in Tilsit versetzt. Der Gerichtsvollzieher Dalisda in Heilsberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Zum 1. Oktober d. J. werden: die Spezialkommission zu Heydekrug mit der zu Tilsit vereinigt; versetzt: die Spezialkommissare, Dekonomierat Nippa von Königsberg nach Tilsit, Dekonomierat Zerbe von Tilsit nach Königsberg, Dekonomiekommissar Dr. Birnbacher von Heydekrug nach Stolzenau (Generalk. Bezirk Hannover); die Bürobeamten: Spezialkommissionsobersekretär Langhanki und Spezialkommissionssekretär Daudert von Heydekrug nach Tilsit, Spezialkommissionssekretär Kohz von Tilsit nach Dyk.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 28.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¼ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.